



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Februar 2012 (10.02)
(OR. en)**

6300/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0361 (COD)**

EF	32
ECOFIN	123
CODEC	327
DELECT	9

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Februar 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2012) 582 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 7.2.2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Ratingagenturen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2012) 582 final.

Anl.: C(2012) 582 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 7.2.2012
C(2012) 582 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 7.2.2012

zur Ergänzung der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Ratingagenturen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (nachfolgend 'die CRA-Verordnung') geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 sieht vor, dass die Kommission durch einen delegierten Rechtsakt eine Gebührenverordnung erlässt.

Die CRA-Verordnung legt die Grundprinzipien für die Berechnung von Gebühren für Ratingagenturen fest. Artikel 19 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, dass von den Ratingagenturen entrichtete Gebühren "die Aufwendungen der ESMA im Zusammenhang mit der Registrierung und Beaufsichtigung von Ratingagenturen und die Erstattung der Kosten, die den zuständigen Behörden bei Durchführung von Arbeiten nach dieser Verordnung (...) entstehen können, voll abdecken". Darüber hinaus sieht Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der CRA-Verordnung vor, dass "der Betrag der einer Ratingagentur in Rechnung gestellten Gebühr alle Verwaltungskosten abdeckt und dem Umsatz der betreffenden Ratingagentur angemessen ist."

Mit dieser Gebührenverordnung werden die Art der Gebühren und die Bereiche, für die Gebühren zu entrichten sind, die Methode zur Berechnung der Gebührenhöhe, die Art und Weise ihrer Entrichtung sowie die Art und Weise festgelegt, auf die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) den zuständigen Behörden Kosten erstattet, die ihnen infolge der Ausführung von Arbeiten im Sinne der CRA-Verordnung entstehen.

DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORAUSGEHENDE KONSULTATION

Am 24. Februar 2011 übermittelte die Europäische Kommission der ESMA ein formelles Ersuchen um technische Stellungnahme zum Inhalt der Gebührenverordnung. Diese Stellungnahme sollte der Kommission bis zum 13. Mai 2011 übermittelt werden. Im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser Stellungnahme führte die ESMA vom 13. bis zum 27. April 2011 eine öffentliche Anhörung durch¹. Auf die Konsultation erhielt die ESMA insgesamt acht Antworten, die auf der ESMA-Website veröffentlicht sind. Die ESMA übermittelte der Kommission ihre Stellungnahme am 17. Mai 2011² (nachfolgend 'der Schlussbericht').

Am 5. Mai 2011 bat die Kommission die ESMA, ihre technische Stellungnahme um eine finanzielle Analyse der vorgeschlagenen Optionen zu ergänzen, in der die den Ratingagenturen in Rechnung zu stellenden Beträge, die vorgeschlagen werden, gerechtfertigt werden. Am 1. Juni 2011 übermittelte die ESMA eine Finanzanalyse mit den erbetenen Daten³ (nachfolgend 'die Finanzanalyse').

¹ Konsultationspapier zur technischen Beratung der Kommission durch die ESMA auf dem Gebiet der Gebühren für die Überwachung von Ratingagenturen vom 14. April 2011, ESMA/2011/114, abrufbar unter <http://www.esma.europa.eu/popup2.php?id=7545>.

² Schlussbericht über die technische Stellungnahme der ESMA für die Kommission zu Gebühren für Ratingagenturen, 17. Mai 2011; ESMA/2011/144, veröffentlicht unter <http://www.esma.europa.eu/popup2.php?id=7586>.

³ Finanzanalyse zur technischen Stellungnahme der ESMA für die Kommission zu Gebühren für Ratingagenturen, 1. Juni 2011, ESMA/2011/169 (vertraulich).

Da die grundlegenden Prinzipien für die Berechnung der von den Ratingagenturen zu zahlenden Gebühren klar in Artikel 19 der CRA-Verordnung festgelegt sind und in Anbetracht der umfangreichen von der ESMA abgegebenen technischen Stellungnahme, die u. a. Schätzungen der für die Registrierung und Überwachung von Ratingagenturen erwarteten Kosten enthält, ist es nicht erforderlich, dieser Gebührenverordnung im Rahmen eines delegierten Rechtsakts eine gesonderte Folgenabschätzung beizufügen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Kapitel I der vorgeschlagenen Gebührenverordnung (nachfolgend 'der Rechtsakt') legt den Anwendungsbereich, den Gegenstand und die Begriffsbestimmungen fest. Gemäß Artikel 19 der CRA-Verordnung geht der Rechtsakt nur auf Gebühren ein, die die ESMA den Ratingagenturen in Rechnung stellen wird (Artikel 1 des Rechtsakts).

Artikel 2 des Rechtsakts legt grundsätzlich fest, dass sämtliche mit der Beaufsichtigung von Ratingagenturen, einschließlich Registrierung und Zertifizierung, verbundenen Kosten von diesen Ratingagenturen erstattet werden. Dieser Grundsatz entstammt Artikel 19 Absatz 1 der CRA-Verordnung.

Artikel 3 legt die in diesem Rechtsakt verwendeten Begriffe fest. Der Rechtsakt sieht vor, dass ein eventueller Negativsaldo im Haushalt der ESMA für die Beaufsichtigung von Ratingagenturen im Folgejahr von diesen Agenturen mittels einer Gebührenerhöhung begetrieben werden sollte. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ratingagenturen zumindest alle mit ihrer Beaufsichtigung verbundenen Kosten entrichten.

Bei Kapitel II handelt es sich um das Kernstück des Rechtsakts: Es legt die Arten der Gebühren, ihre Zahlungsmodalitäten sowie die besonderen Bedingungen für die Kostenerstattung im Hinblick auf an die zuständigen Behörden im Rahmen der CRA-Verordnung delegierte oder von diesen erbrachte Aufgaben fest.

Artikel 4 listet die Arten der Gebühren auf, die die Ratingagenturen zu entrichten haben, sowie den Zeitpunkt und die Modalitäten der Zahlungen.

Artikel 5 geht auf die Jahresaufsichtsgebühren für registrierte Ratingagenturen ein. Mit den Jahresgebühren sollen die Kosten für die laufenden Aufsichtstätigkeiten der ESMA abgedeckt werden. Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der CRA-Verordnung hat die Jahresaufsichtsgebühr für eine registrierte Ratingagentur ihrem Gesamtumsatz angemessen zu sein. Kleine Ratingagenturen, die keiner Gruppe von Ratingagenturen angehören, wären von der Entrichtung der Jahresaufsichtsgebühren ausgenommen, wenn ihr Jahresumsatz weniger als 10 Mio. EUR ausmacht. Gehört eine Ratingagentur einer Gruppe von Ratingagenturen an, wäre sie nur ausgenommen, wenn der kumulierte Jahresumsatz aller in der EU registrierten Ratingagenturen, die Teil dieser Gruppe sind, unter 10 Mio. EUR liegt.

Die Ausnahme kleiner Ratingagenturen von den Aufsichtsgebühren entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der CRA-Verordnung. Die Berechnung von Aufsichtsgebühren für kleine Ratingagenturen wäre einem Anreiz für neue CRA, sich Zugang zum Markt zu verschaffen, abträglich und könnte diese Ratingagenturen in ihrer Gründungsphase überfordern. Allein die Handhabung geringer Gebühren würde zusätzliche Verwaltungskosten sowohl für kleine Ratingagenturen als auch für die ESMA verursachen, die dem beizutreibenden Betrag unangemessen sein dürften.

Die Schwelle von 10 Mio. EUR wurde gewählt, um die Kohärenz mit anderen Bestimmungen der CRA-Verordnung und sonstigen einschlägigen EU-Rechtsakten zu gewährleisten. Zum einen stützt sich die CRA-Verordnung in Artikel 36a Absatz 2 auf diesen Schwellenwert, um die Höhe der Geldbußen in angemessener Weise festzulegen. Zum anderen verwendet die Kommissionsempfehlung von 2003⁴ den Umsatzschwellenwert von 10 Mio. EUR, um kleine Unternehmen zu definieren. Im Falle von Gruppen von Ratingagenturen sollte die Ausnahme vom Umsatzschwellenwert von 10 Mio. EUR auf Gruppenebene angewandt werden, um Ratingagenturen nicht dazu anzuhalten, sich in kleine Unternehmen aufzuteilen, um Gebühren zu umgehen. Zudem spiegelt sich die wirtschaftliche Stärke einer Gruppe von Ratingagenturen im kumulierten Umsatz aller der Gruppe angehörenden Unternehmen wider.

Der Umsatz registrierter Ratingagenturen, der für die Berechnung der Jahresaufsichtsgebühren zugrunde gelegt wird, enthält sowohl Einnahmen aus Rating- als auch aus Nichtratingtätigkeiten, da die Aufsichtskosten für Ratingagenturen, die Nichtratingtätigkeiten (Nebendienstleistungen) erbringen, höher ausfallen. In diesem Fall hat die ESMA auch darüber zu wachen, dass die Erbringung von Nebendienstleistungen keine Interessenkonflikte mit der Erbringung von Ratingtätigkeiten schafft.

Artikel 6 legt die Anforderungen für eine Registrierungsgebühr fest. Dabei handelt es sich um eine einmalige Gebühr, die die Kosten der ESMA für die Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung abdeckt. Damit wird der Anforderung von Artikel 19 Absatz 2 der CRA-Verordnung Rechnung getragen, derzufolge der Betrag einer der Ratingagentur in Rechnung gestellten Gebühr alle Verwaltungskosten abdeckt. Die Kosten der ESMA für die Bearbeitung eines Registrierungsantrags hängen vor allem von der Größe der antragstellenden Ratingagentur ab, die an der Zahl der Beschäftigten und der Komplexität des Antrags abzulesen ist, d. h.

- (1) ob die Ratingagentur beabsichtigt, Ratings für strukturierte Finanzinstrumente abzugeben;
- (2) ob eine Ratingagentur Zweigniederlassungen hat;
- (3) ob eine Ratingagentur die Übernahme von Ratings plant.

Diese Kriterien werden durch eine Analyse und Schätzungen der ESMA einschließlich der Beiträge zuständiger Behörden untermauert.

Auf der Grundlage dieser Kriterien entrichten die Ratingagenturen eine einmalige Registrierungsgebühr von 2 000 bis 125 000 EUR, die den Schätzungen der ESMA hinsichtlich der für die Bearbeitung der Registrierungsanträge entstehenden Kosten Rechnung trägt.

Zertifizierte Drittlandratingagenturen haben eine feste Jahresaufsichtsgebühr in Höhe von 6 000 EUR zu entrichten (Artikel 7). Damit wird der Anforderung von Artikel 19 Absatz 2 der CRA-Verordnung Rechnung getragen, derzufolge der Betrag einer der Ratingagentur in Rechnung gestellten Gebühr alle Verwaltungskosten abdeckt. Der Betrag stützt sich auf die Tatsache, dass wiederkehrende Aufsichtskosten für zertifizierte Ratingagenturen vor allem Kosten umfassen, die sich aus dem Kontakt mit den Drittlandaufsichtsbehörden und der

⁴ Artikel 2 Nummer 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Bestimmung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen.

Prüfung der von den zertifizierten Ratingagenturen beigebrachten Informationen ergeben. Dieser Betrag wird anhand der ESMA-Schätzungen im Hinblick auf die jährlich anfallenden Aufsichtskosten für zertifizierte Ratingagenturen festgelegt. Im Einklang mit dem Ansatz in Artikel 5 (Jahresaufsichtsgebühren für registrierte CRA) wären kleine Drittlandratingagenturen/ Gruppen von Ratingagenturen mit einem Gesamtumsatz von weniger als 10 Mio. EUR von der Entrichtung dieser Gebühren ausgenommen.

Für die Zertifizierung wird eine einmalige Gebühr von 10 000 EUR festgelegt (Artikel 8). Grundlage dafür sind die Schätzungen der ESMA für die Bearbeitung der Zertifizierungsanträge. Der Betrag der Zertifizierungsgebühr stützt sich auf die Tatsache, dass die Zertifizierung in der Regel als weniger kostspielig als die Registrierung anzusehen ist und für alle Zertifizierungsanträge gleich sein sollte. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der CRA-Verordnung wird der Beschluss über die Zertifizierung auf der Grundlage der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d der CRA-Verordnung genannten Kriterien getroffen. Dazu zählt auch, ob eine Drittlandratingagentur der Aufsicht in diesem Drittland unterliegt und ob das Drittland über einen der CRA-Verordnung gleichwertigen Rechts- und Aufsichtsrahmen verfügt.

Die Beträge der Registrierungs- und Zertifizierungsgebühren sowie die Schwellenwerte für die Ausnahmen in Bezug auf die Jahresaufsichtsgebühren, die in dieser Verordnung genannt werden, sollten von der Kommission vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um einem potenziellen Anstieg der Kosten für die Registrierung und Zertifizierung von Ratingagenturen sowie neuen Marktentwicklungen Rechnung zu tragen.

In Bezug auf die einmaligen Registrierungs- und Zertifizierungsgebühren werden Ratingagenturen, die beschließen, ihren Antrag zurückzuziehen, $\frac{3}{4}$ bzw. $\frac{1}{4}$ der entrichteten Gebühren erstattet, je nach dem Zeitpunkt, an dem die Ratingagentur die Rücknahme ihres Antrags beschließt. Dies lässt sich damit begründen, dass der ESMA weniger Kosten für den Fall entstehen, dass der Registrierungs-/ Zertifizierungsantrag zurückgezogen wird, bevor die ESMA den vollständigen Beschlussfassungsprozess zum Abschluss gebracht hat.

In Bezug auf die Jahresaufsichtsgebühren würde die Ratingagentur für das Jahr, in dem die Registrierung/ Zertifizierung zum Abschluss gebracht wird, lediglich einen Teil der Aufsichtsgebühr für das erste Jahr zahlen, der sich nach der Zeitspanne zwischen Registrierungs-/Zertifizierungszeitpunkt bis zum Ende des Geschäftsjahres richtet.

Artikel 9 verschafft den Ratingagenturen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Sicherheit, dass nur die ESMA Gebühren von den Ratingagenturen erheben darf. Führen zuständige Behörden von der ESMA an sie delegierte Aufgaben aus oder unterstützen die zuständigen Behörden die ESMA im Sinne der CRA-Verordnung, erstattet die ESMA diesen zuständigen Behörden die tatsächlich entstandenen Kosten.

Schließlich werden in Kapitel III des Rechtsakts die Übergangs- und Schlussbestimmungen festgelegt. Da die ESMA-Tätigkeiten in Bezug auf Ratingagenturen 2011 aus dem ESMA-Haushalt für 2011 vorfinanziert wurden, legt Artikel 10 fest, dass die Ratingagenturen die Aufsichtsgebühren für 2011 für den Zeitraum an die ESMA zahlen, in dem die ESMA für ihre Beaufsichtigung zuständig war. In Artikel 11 wird der Zeitraum für das Inkrafttreten der Verordnung festgelegt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 7.2.2012

zur Ergänzung der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Ratingagenturen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen⁵, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)⁶ (ESMA) sieht vor, dass die Einnahmen der ESMA in vom Unionsrecht festgelegten Fällen neben Beiträgen der nationalen öffentlichen Behörden und einem Zuschuss der Union auch aus an die ESMA gezahlten Gebühren bestehen sollten.
- (2) Um eine wirksame Nutzung des ESMA-Haushalts zu gewährleisten und gleichzeitig die finanzielle Belastung für die EU-Mitgliedstaaten zu verringern, muss sichergestellt werden, dass die Ratingagenturen zumindest die Kosten für ihre Beaufsichtigung tragen. Jeder während eines Geschäftsjahres auftretende Negativsaldo sollte im Folgejahr von den Ratingagenturen zurückgefordert werden.
- (3) Um sowohl für die ESMA als auch die betroffenen Ratingagenturen Haushaltssicherheit zu gewährleisten, sollte Ratingagenturen, deren Umsatz eine bestimmte Schwelle übersteigt, eine Jahresaufsichtsgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Jahresaufsichtsgebühr sollte für neue Ratingmarktteilnehmer nicht zu einer Belastung werden. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass kleine Ratingagenturen wesentlich geringere Aufsichtskosten als größere verursachen. Deshalb wäre es angemessen, kleine Ratingagenturen vollständig von der Jahresaufsichtsgebühr zu befreien, wenn der Umsatz der Ratingagentur oder der Gruppe von Ratingagenturen, der sie angehört, nicht über eine bestimmte Schwelle hinausgeht.

⁵ ABl. L 302 vom 17. 11. 2009, S. 1.

⁶ ABl. L 331 vom 15. 12. 2010, S. 84.

- (4) Um eine faire und klare Zuweisung der Gebühren zu gewährleisten, die gleichzeitig den tatsächlichen Verwaltungsaufwand bei jeder beaufsichtigten Agentur widerspiegelt, sollte die Aufsichtsgebühr nach dem Umsatz der Ratingagenturen berechnet werden, der mit den Ratingtätigkeiten und Nebendienstleistungen erwirtschaftet wird, denn die Aufsichtskosten liegen bei großen Ratingagenturen höher als bei kleineren. Zudem erfordert die Erbringung von Nebendienstleistungen zusätzliche Aufsichtsanstrengungen, da mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Erbringung von Nebendienstleistungen ergeben, überwacht werden müssen. Die Ratingagenturen sollten eine faire Gebührenzuweisung im Sinne dieser Verordnung nicht umgehen, indem sie Einnahmen in andere Unternehmen ihrer Gruppe verlagern, um ihre Gebührenbeiträge zu senken. Die ESMA sollte kritische Entwicklungen auf diesem Gebiet überwachen und darüber Bericht erstatten.
- (5) In der Union ansässigen Ratingagenturen sollte eine Registrierungsgebühr in Rechnung gestellt werden, die die Kosten der ESMA für die Bearbeitung des Registrierungsantrags widerspiegelt. Die Komplexität eines Antrags und die mit seiner Bewertung verbundenen Kosten steigen, wenn eine Ratingagentur einen Antrag auf Abgabe von Ratings für strukturierte Finanzinstrumente stellt oder Ratings von Drittlandagenturen übernehmen möchte oder aber Zweigniederlassungen hat. Deshalb sollte die Registrierungsgebühr anhand dieser Faktoren berechnet werden. Die Bearbeitungskosten hängen auch in hohem Maße von der Größe der antragstellenden Ratingagentur ab. Da der künftige Umsatz einer neuen Ratingagentur zum Zeitpunkt ihres Registrierungsantrags nicht bekannt ist, sollte anstelle des Umsatzes als gemeinsame Berechnungsgrundlage für alle Ratingagenturen die Zahl der Beschäftigten zugrunde gelegt werden.
- (6) In der Verordnung sollten auch für Drittlandratingagenturen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 einen Antrag auf Zertifizierung stellen, Gebühren vorgesehen werden, um die durch diese verursachten Zertifizierungs- und Jahresaufsichtskosten zu decken. Ausgaben entstehen der ESMA hier durch die Zertifizierung dieser Drittlandratingagenturen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, bei der ähnlich verfahren wird wie bei der Registrierung einer in der Union ansässigen Ratingagentur, sowie durch die Beaufsichtigung zertifizierter Ratingagenturen.
- (7) Für den Fall, dass Ratingagenturen ihren Antrag während des Registrierungs- oder Zertifizierungsverfahrens zurückziehen, sollte ihnen die ursprünglich für diese Verfahren in Rechnung gestellte Gebühr prozentual erstattet werden, da die Kosten der ESMA für die Bearbeitung des Antrags in solchen Fällen niedriger ausfallen.
- (8) In Anbetracht möglicher künftiger Entwicklungen ist es zweckmäßig, dass die Schwellenwerte für die Ausnahme von Ratingagenturen von der Entrichtung der Jahresaufsichtsgebühren sowie die Registrierungs- und Zertifizierungsgebühren erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert werden. Die Kommission sollte vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die korrekte Anwendung dieser Maßnahmen bewerten und dem Europäischen Parlament sowie dem Rat über eine eventuell erforderliche Überprüfung Bericht erstatten.
- (9) Wenn zuständige nationale Behörden Aufgaben ausführen, die ihnen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vor der ESMA übertragen wurden, oder die ESMA in den anderen in dieser Verordnung genannten Fällen unterstützen, entstehen

ihnen dabei Kosten. Die Gebühren, die die ESMA den Ratingagenturen in Rechnung stellt, sollten auch diese Kosten abdecken. Um zu vermeiden, dass den zuständigen Behörden durch die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben oder die Unterstützung der ESMA Verluste oder Gewinne entstehen, sollte die ESMA die den zuständigen nationalen Behörden tatsächlich entstandenen Kosten erstatten.

- (10) Diese Verordnung sollte das Recht der ESMA begründen, den Ratingagenturen Gebühren in Rechnung zu stellen. Um eine wirksame und effiziente Aufsicht und die Durchsetzung unmittelbar zu erleichtern, sollte die Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 *Gegenstand*

Diese Verordnung legt Bestimmungen für die Gebühren fest, die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Ratingagenturen für deren Beaufsichtigung, Registrierung und Zertifizierung in Rechnung stellen kann.

Artikel 2 *Vollständige Abgeltung der Aufsichtskosten*

Die den Ratingagenturen in Rechnung gestellten Gebühren decken Folgendes ab:

- (a) sämtliche Kosten für die Beaufsichtigung der Ratingagenturen durch die ESMA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, einschließlich der Kosten für die Registrierung und Zertifizierung von Ratingagenturen;
- (b) sämtliche Kosten für die Rückvergütung der zuständigen Behörden, an die die ESMA gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 Aufgaben delegiert hat;
- (c) sämtliche Kosten für die Rückvergütung der zuständigen Behörden, die die ESMA gemäß Artikel 23c Absatz 4 und Artikel 23d Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 unterstützt haben.

Artikel 3 *Zugrunde zu legendender Umsatz*

- (a) Für die Zwecke der Berechnung der in Artikel 5, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 11 Absätze 1 und 2 genannten Gebühren sind als Umsatz für ein bestimmtes Geschäftsjahr (n) die im geprüften Abschluss des Vorjahres (n-1) ausgewiesenen Einnahmen der Ratingagentur aus Ratingtätigkeiten und Nebendienstleistungen anzusetzen.

- (b) War die Ratingagentur nicht während des gesamten Geschäftsjahres (n-1) tätig, werden die zugrunde zu legenden Einnahmen durch Extrapolierung dieses Betrags auf das gesamte Geschäftsjahr geschätzt.

KAPITEL II GEBÜHREN

Artikel 4

Arten von Gebühren und allgemeine Zahlungsmodalitäten

1. In der Union niedergelassenen Ratingagenturen, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Registrierung beantragen, werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:
 - (a) Jahresaufsichtsgebühren gemäß Artikel 5;
 - (b) Registrierungsgebühren gemäß Artikel 6.
2. In Drittländern niedergelassenen Ratingagenturen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Zertifizierung beantragen, werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:
 - (a) pauschale Jahresaufsichtsgebühren gemäß Artikel 7;
 - (b) Zertifizierungsgebühren gemäß Artikel 8.
3. Die Gebühren sind in Euro zu entrichten. Sie werden gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 entrichtet.

Bei Zahlungsverzug wird eine tägliche Strafe von 0,1 % des geschuldeten Betrags in Rechnung gestellt.

Artikel 5

Jahresaufsichtsgebühr für registrierte Ratingagenturen

1. Jeder registrierten Ratingagentur wird eine Jahresaufsichtsgebühr in Rechnung gestellt.

Abweichend von Unterabsatz 1 wird eine registrierte Ratingagentur von der Jahresaufsichtsgebühr befreit, wenn ihre Gesamteinnahmen gemäß dem zuletzt veröffentlichten geprüften Abschluss 10 Mio. EUR unterschreiten, oder für den Fall, dass die Ratingagentur einer Gruppe von Ratingagenturen angehört, wenn die Gruppe von Ratingagenturen kumulierte Gesamteinnahmen von weniger als 10 Mio. EUR ausweist.
2. Die Jahresaufsichtsgebühr für ein bestimmtes Geschäftsjahr wird wie folgt berechnet:

- (a) Grundlage für die Berechnung der Jahresaufsichtsgebühr für ein bestimmtes Geschäftsjahr ist der gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 aufgestellte und genehmigte, im ESMA-Haushalt für dieses Jahr enthaltene Voranschlag der Ausgaben für die Beaufsichtigung von Ratingagenturen;
 - (b) der für die Berechnung der Jahresaufsichtsgebühr für ein bestimmtes Geschäftsjahr maßgebliche Betrag ist der Ausgabenvoranschlag gemäß Buchstabe a abzüglich sonstiger Jahresaufsichtsgebühren, die zertifizierten Ratingagenturen gemäß Artikel 7 für ein bestimmtes Geschäftsjahr in Rechnung zu stellen sind, und zuzüglich eines etwaigen Negativsaldos aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr;
 - (c) eine registrierte Ratingagentur im Sinne von Absatz 1 zahlt als Jahresaufsichtsgebühr einen Teil des maßgeblichen Betrags, der dem Anteil des Umsatzes der Ratingagentur am gesamten zugrunde zu legenden Umsatz aller registrierten Ratingagenturen entspricht, die gemäß Absatz 1 eine Jahresaufsichtsgebühr entrichten müssen.
3. Die Jahresaufsichtsgebühr für ein bestimmtes Geschäftsjahr wird in zwei Tranchen gezahlt.

Die erste Tranche ist Ende Februar des betreffenden Jahres fällig und macht zwei Drittel der veranschlagten Jahresaufsichtsgebühr aus. Ist der zugrunde zu legende Umsatz zu dem Zeitpunkt noch nicht bekannt, stützt die ESMA ihre Berechnung auf den Umsatz, der im zuletzt veröffentlichten geprüften Abschluss ausgewiesen ist.

Die zweite Tranche ist Ende August fällig. Die Höhe der zweiten Tranche ergibt sich durch Abzug der ersten Tranche von der nach Absatz 2 berechneten Jahresaufsichtsgebühr.

Die ESMA übermittelt den Ratingagenturen die Zahlungsaufforderungen für die Tranchen spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Zahlungsfrist.

Artikel 6 *Registrierungsgebühr*

- 1. Die Höhe der Registrierungsgebühr, die von jeder Ratingagentur bei Stellung eines Registrierungsantrags zu entrichten ist, ist der Komplexität des Antrags und der Größe der Ratingagentur - wie sie in den Absätzen 2 bis 5 beschrieben sind – angemessen.
- 2. Bei der Berechnung der Registrierungsgebühr werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - (a) ob die Ratingagentur beabsichtigt, Ratings für strukturierte Finanzinstrumente abzugeben;
 - (b) ob die Ratingagentur eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland besitzt;
 - (c) ob die Ratingagentur die Übernahme von Ratings plant.

3. Ist keines der in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllt, werden die Registrierungsgebühren aufgrund der Zahl der Beschäftigten berechnet, d. h.:
 - (a) Ratingagenturen mit weniger als 15 Beschäftigten zahlen 2 000 EUR;
 - (b) Ratingagenturen mit 15 bis 49 Beschäftigten zahlen 15 000 EUR;
 - (c) Ratingagenturen mit mindestens 50 Beschäftigten zahlen 40 000 EUR.
4. Ratingagenturen, die nur eines der in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, entrichten die Registrierungsgebühren nach der Zahl ihrer Beschäftigten, d. h.:
 - (a) Ratingagenturen mit weniger als 15 Beschäftigten zahlen 10 000 EUR;
 - (b) Ratingagenturen mit 15 bis 49 Beschäftigten zahlen 40 000 EUR;
 - (c) Ratingagenturen mit mindestens 50 Beschäftigten zahlen 100 000 EUR.
5. Ratingagenturen, die zumindest zwei der in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, entrichten die Registrierungsgebühren nach der Zahl ihrer Beschäftigten, d. h.:
 - (a) Ratingagenturen mit weniger als 15 Beschäftigten zahlen 30 000 EUR;
 - (b) Ratingagenturen mit 15 bis 49 Beschäftigten zahlen 85 000 EUR;
 - (c) Ratingagenturen mit mindestens 50 Beschäftigten zahlen 125 000 EUR.
6. Die Registrierungsgebühr ist von der Ratingagentur bei Stellung des Registrierungsantrags in voller Höhe zu entrichten.
7. Zieht eine Ratingagentur ihren Registrierungsantrag zurück, bevor die ESMA ihr gemäß Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 mitgeteilt hat, dass der Antrag vollständig ist, erstattet die ESMA drei Viertel der entrichteten Registrierungsgebühr zurück. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem begründeten Beschluss der ESMA über die Registrierung oder die Ablehnung der Registrierung zurückgezogen, erstattet die ESMA ein Viertel der entrichteten Registrierungsgebühr zurück.
8. Abweichend von Artikel 5 zahlt jede registrierte Ratingagentur, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine Jahresaufsichtsgebühr zu entrichten hat, im Jahr ihrer Registrierung für jeden vollen Monat zwischen dem Datum der Registrierung und dem Ende des Geschäftsjahres eine anfängliche Aufsichtsgebühr von 500 EUR. Diese Gebühr ist in voller Höhe zu entrichten, sobald der Ratingagentur ihre Registrierung mitgeteilt wurde.

Artikel 7

Pauschale Jahresaufsichtsgebühr für zertifizierte Ratingagenturen

1. Eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 zertifizierte Ratingagentur entrichtet eine Jahresaufsichtsgebühr von 6 000 EUR.

Abweichend von Unterabsatz 1 wird eine zertifizierte Ratingagentur von der Jahresaufsichtsgebühr befreit, wenn ihre Gesamteinnahmen gemäß dem zuletzt veröffentlichten geprüften Abschluss 10 Mio. EUR unterschreiten, oder für den Fall, dass die Ratingagentur einer Gruppe von Ratingagenturen angehört, wenn die Gruppe von Ratingagenturen kumulierte Gesamteinnahmen von weniger als 10 Mio. EUR ausweist.

2. Die Jahresaufsichtsgebühr für eine zertifizierte Ratingagentur ist Ende Februar fällig. Die ESMA übermittelt einer zertifizierten Ratingagentur die Zahlungsaufforderung spätestens 30 Tage vor diesem Termin.

Artikel 8 Zertifizierungsgebühr

1. Eine Ratingagentur, die eine Zertifizierung beantragt, entrichtet eine Zertifizierungsgebühr von 10 000 EUR.
2. Die Zertifizierungsgebühr ist von der Ratingagentur bei Stellung des Zertifizierungsantrags in voller Höhe zu entrichten.
3. Zieht eine Ratingagentur ihren Antrag auf Zertifizierung zurück, bevor die ESMA ihr gemäß Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 mitgeteilt hat, dass der Antrag vollständig ist, erstattet die ESMA drei Viertel der Zertifizierungsgebühr zurück. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem begründeten Beschluss der ESMA über die Zertifizierung oder die Ablehnung der Zertifizierung zurückgezogen, erstattet die ESMA ein Viertel der Zertifizierungsgebühr zurück.
4. Abweichend von Artikel 7 zahlt jede zertifizierte Ratingagentur, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 eine Jahresaufsichtsgebühr zu entrichten hat, im Jahr ihrer Zertifizierung für jeden vollen Monat zwischen dem Datum der Zertifizierung und dem Ende des Geschäftsjahres eine anfängliche Aufsichtsgebühr von 500 EUR. Diese Gebühr ist in voller Höhe zu entrichten, sobald der Ratingagentur ihre Zertifizierung mitgeteilt wurde.

Artikel 9 Rückvergütung der zuständigen Behörden

1. Lediglich die ESMA stellt Ratingagenturen Gebühren für deren Registrierung, Zertifizierung und Beaufsichtigung in Rechnung. Die zuständigen Behörden stellen den Ratingagenturen auch dann keine Gebühren in Rechnung, wenn sie gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 Aufgaben im Namen der ESMA ausführen.
2. Die ESMA erstattet einer zuständigen Behörde die tatsächlichen Kosten, die infolge der Ausführung von gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 delegierter Aufgaben oder infolge der Unterstützung der ESMA gemäß Artikel 23c Absatz 4 oder Artikel 23d Absatz 5 dieser Verordnung angefallen sind. Die zu erstattenden Kosten umfassen alle Fixkosten und variablen Kosten, die bei der

Ausführung der delegierten Aufgaben oder der der ESMA gewährten Unterstützung angefallen sind.

KAPITEL III **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 10 *Gebühren für 2011*

1. 2011 registrierte Ratingagenturen entrichten für 2011 für jeden vollen Monat zwischen dem Datum ihrer Registrierung - aber frühestens ab dem 1. Juli 2011 - und dem 31. Dezember 2011 eine anfängliche Aufsichtsgebühr in Höhe von 500 EUR. Diese Gebühr wird Ende April 2012 in voller Höhe fällig.

Abweichend von Unterabsatz 1 wird eine registrierte Ratingagentur von der Aufsichtsgebühr für 2011 befreit, wenn ihre Gesamteinnahmen gemäß dem zuletzt veröffentlichten geprüften Abschluss 10 Mio. EUR unterschreiten, oder für den Fall, dass die Ratingagentur einer Gruppe von Ratingagenturen angehört, wenn die Gruppe von Ratingagenturen kumulierte Gesamteinnahmen von weniger als 10 Mio. EUR ausweist.

2. 2011 zertifizierte Ratingagenturen entrichten für 2011 für jeden vollen Monat zwischen dem Datum ihrer Zertifizierung - aber frühestens ab dem 1. Juli 2011 - und dem 31. Dezember 2011 eine anfängliche Aufsichtsgebühr in Höhe von 500 EUR. Diese Gebühr wird Ende April 2012 in voller Höhe fällig.

Abweichend von Unterabsatz 1 wird eine zertifizierte Ratingagentur von der Aufsichtsgebühr für 2011 befreit, wenn der in ihrem Fall zugrunde zu legende Umsatz 10 Mio. EUR unterschreitet, oder für den Fall, dass die Ratingagentur einer Gruppe von Ratingagenturen angehört, wenn die Gruppe von Ratingagenturen einen kumulierten Umsatz von weniger als 10 Mio. EUR ausweist.

Artikel 11 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7.2.2012

Für die Kommission

Der Präsident
José Manuel BARROSO